

IB.SH · Postfach 1128 · 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
Herrn Thomas Wagner  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Recht  
Mignon Lea Wassermann  
Tel. : 0431 9905-3049  
Fax : 0431 9905-3048  
mignon.lea.wassermann@ib-sh.de  
Kiel, 01.07.2013

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und der Abgeordneten des SSW für das Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-  
Holstein (Landesmindestlohngesetz)  
Ihre Schreiben vom 31.05.2013 und 12.06.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Wagner,

wir nehmen Bezug auf die o. g. an Herrn Dr. Adamska als Mitglied unseres Vorstandes gerichteten Schreiben und danken Ihnen im Namen unseres Hauses für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz - Drucksache 18/620), der derzeit im Wirtschaftsausschuss beraten wird, Stellung nehmen zu dürfen.

Vor dem Hintergrund, dass durch die Mitgliedschaft des Landes in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) die Beschäftigten des Landes selbst bereits eine Entlohnung erhalten, die die Anforderungen des § 5 Abs. 1 des Landesmindestlohngesetzes erfüllt, ist die praktische Bedeutung der im Gesetz vorgesehenen Selbstverpflichtung des Landes zur Zahlung eines Mindestlohnes eingeschränkt.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) unterfällt als Anstalt des öffentlichen Rechts in einhundertprozentiger Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein (s. § 4 IBG) dem § 2 Abs. 2 des Landesmindestlohngesetzes. Sie ist jedoch Tarifvertragspartei des Manteltarifvertrages für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken; bereits in der niedrigsten Tarifgruppe des Manteltarifvertrages wird der in § 5 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes genannte Mindestlohn in Höhe von 9,18 EUR deutlich überschritten, so dass die Regelungen des Gesetzesentwurfes keinerlei Auswirkungen auf die Entlohnung der Beschäftigten der IB.SH haben.

Ferner können wir für unsere wesentlichen Beteiligungsunternehmen, die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG und die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, die also mittelbar vom Land Schleswig-Holstein getragen werden, berichten, dass auch hier keine Entlohnung der von diesen Beschäftigten unterhalb des in § 5 Abs. 1 Landesmindestlohngesetz genannten Mindestlohnlevels erfolgt.

Inwieweit es tatsächlich Konstellationen gibt, in denen vom Land (mittel- und unmittelbar) beherrschte juristische Personen ihre Beschäftigten demgegenüber zu einem Stundenentgelt entlohnen, das hinter dem in § 5 Abs. 1 genannten zurückbleibt und es daher dringend der Einflussnahme des Landes auf die Lohngestaltung bedarf, entzieht sich unserer Kenntnis.

Unseres Erachtens ist daher die größte Bedeutung den Regelungen in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 des Landesmindestlohngesetzes beizumessen.

Hiernach sollen Zuwendungen zukünftig (gemäß § 6 Abs. 2 Landesmindestlohngesetz ab der nächsten Förderperiode) nur an Zuwendungsempfänger gewährt werden, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch den in § 5 Abs. 1 genannten Mindestlohn zahlen. Darüber hinaus soll die Stelle, die die Zuwendung vergibt, auch eine Mindestlohnklärung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines vom Zuwendungsnehmer beauftragten Dritten verlangen können.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass diese Regelungen zur Umsetzung im Rahmen der (Landes-)Förderprogramme noch der Konkretisierung durch eine entsprechende Aufnahme dieser z. B. in die jeweiligen Förderrichtlinien bedürfen. Angesichts der Vielzahl der hierbei erforderlichen Regelungsdetails dürfte der Umsetzungsaufwand hierbei nicht zu unterschätzen sein, denn durch den § 2 Abs. 3 und 4 Landesmindestlohngesetz werden nicht nur neue Zuwendungskriterien eingeführt, sondern diese machen es für den Zuwendungsgeber zugleich auch erforderlich, entsprechend neue Verfahrens- und Prüfprozesse einzuführen.

Als zentrales Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein vergeben wir selbst Zuwendungen und wickeln Förderprogramme des Landes ab und sind unmittelbar von den o. g. Regelungen betroffen, da wir diese im Rahmen der von uns durchgeführten Bewilligungsverfahren werden beachten müssen.

Mit den den Zuwendungsempfängern durch das Landesmindestlohngesetz auferlegten Verpflichtungen ist für uns als Förderinstitut ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden, denn die den Zuwendungsempfängern auferlegten Verpflichtungen bedürfen einer entsprechenden Überprüfung, sollen sie nicht nur ein Lippenbekenntnis sein. Für uns bedeutet dies konkret, dass neue aufwendige (Prüf-)Prozesse implementiert werden müssten, was erfahrungsgemäß auch mit einer Erhöhung der Kosten in der Förderprogrammabwicklung verbunden sein wird.

Die Zuwendungsempfänger bzw. Antragsteller dürften sich daher durch das Landesmindestlohngesetz weiteren bürokratischen Anforderungen ausgesetzt sehen, die sie im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Organisation umzusetzen haben.

Es ist nicht abschätzbar, wie sich dies und der generelle Umstand, dass die Regelungen in § 2 Abs. 3 und 4 Landesmindestlohngesetz die Mindestlohnzahlung zu einem Kriterium im Bereich der Wirtschaftsförderung in Schleswig-Holstein machen, insgesamt auswirken werden:

Antragsteller, die keiner oder einer hinter dem schleswig-holsteinischen Mindestlohn zurückbleibenden (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe) Tarifbindung unterliegen, werden eventuell keine Fördermittel bekommen bzw. erst gar keine mehr Anträge stellen, da von ihnen eine Entlohnung auf Niveau des Landesmindestlohnes nicht geleistet werden kann. Nicht auszuschließen ist ferner, dass potentielle Antragsteller eher versuchen werden, Fördergelder aus Quellen zu bekommen, für die das Landesmindestlohngesetz nicht gilt. Es sollte u. E. überdacht werden, ob eine unterschiedslose Anwendung des in § 5 bezifferten Landesmindestlohnes im Bereich der Fördermittelvergaben praktikabel ist oder es nicht vielmehr einer die unterschiedlichen Konstellationen berücksichtigenden Anwendung des Landesmindestlohngesetzes bedarf.

Es wäre äußerst bedauerlich, wenn die genannten Regelungen des § 2 des Landesmindestlohngesetzes wirtschaftspolitische und standortpolitische Folgen nach sich ziehen.

Abschließend bleibt u. E. festzustellen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf vor allem im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Bereich der Fördermittelvergaben einer Überprüfung bedarf.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren bzw. bei der Umsetzung des Gesetzes Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is stylized and appears to be 'B.'. The signature on the right is more cursive and appears to be 'Rammes'.